

§ 8 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BaunutzVO.)

1. Grundflächenzahl (§ 17 und 19 BaunutzVO.)
 - a) für 1-stockige ~~xx~~ Bauweise $\approx 0,2 < 0,4$
 - b) für 2-stockige Bauweise $\approx 0,3 < 0,4$
2. Geschoßflächenzahl (§ 17 und 20 BaunutzVO.)
 - a) für 1-stockige Bauweise $\approx 0,3 < 0,4$
 - b) für 2-stockige Bauweise $\approx 0,6 < 0,7$

§ 9 Gestaltung

Die Außenseiten der Wohn- und Nebengebäude sind einheitlich zu verblenden. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Bei den Gebäuden mit 1-stockiger Bauweise ist das Untergeschoß möglichst zurückzusetzen und dunkel zu tönen.

§ 10 Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen ist nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie soll möglichst als einfacher Holzzaun (Lattenzaun) auf ca. 30 cm hohem Sockel hergestellt werden. Für Pfeiler und Sockelmauern sind Natursteine oder Beton verputzt zu verwenden. Anstelle ~~der~~ ^{von} Zäunen können Hecken oder bodenständige Sträucher hinter etwa 100 cm hohen Steinfassungen als Einfriedigung verwendet werden.

Festgesetzt vom Gemeinderat
am 6. April 1963



Prot. Blatt 107 und genehmigt durch

Erlas


Bürgermeister

Häferhaslach, den 12.6.1963